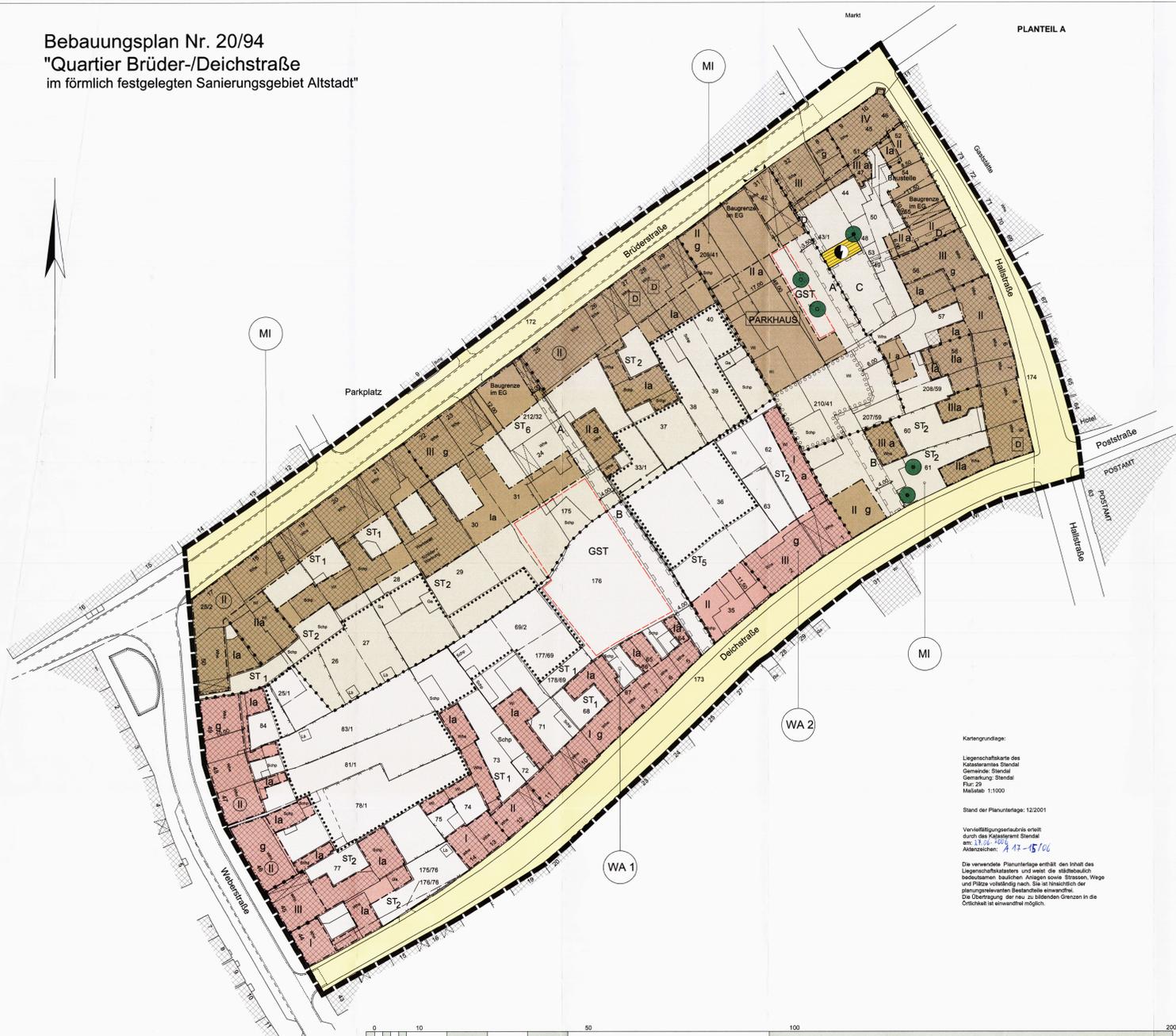


Bebauungsplan Nr. 20/94
"Quartier Brüder-/Deichstraße
im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt"



PLANTEIL A
PLANZEICHENERKLÄRUNG
 (nach § 2 (4) und (5), 2. Halbsatz PlanV90)

Planzeichenfestsetzung

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 (1) Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)

MI: Mischgebiet s. textl. Festsetzung 1.1 überbaubare Grundstücksfläche

MI: Mischgebiet nicht überbaubare Grundstücksfläche

WA: Allgemeines Wohngebiet s. textl. Festsetzung 1.1 überbaubare Grundstücksfläche

WA: Allgemeines Wohngebiet nicht überbaubare Grundstücksfläche

2. Maß der baulichen Nutzung
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

z.B. III: Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. II: Zahl der Vollgeschosse zwingend

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

g: geschlossene Bauweise

a: abweichende Bauweise s. textl. Festsetzung 1.4 Abs. 1

---: Baugrenze

---: Baulinie

4. Verkehrsflächen
 (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

---: Straßenverkehrsflächen

---: Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
 (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

☉: Trafostation

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

●: Baum erhalten

●: Baum anzupflanzen

---: Umgrünung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen s. textl. Festsetzung 1.5

○: Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
 (§ 9 (6) BauGB)

D: Baudenkmal

8. Sonstige Planzeichen

ST₃: Stellplätze: max 3 pro Grundstück s. textl. Festsetzung Nr. 1.1 Stellplätze

GST: Gemeinschaftsstellplätze

---: Umgrünung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 und 22 BauGB)

---: Ein- und Ausfahrtsbereich

PARKHAUS: Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird siehe textl. Festsetzung 1.1 (§ 9 Abs. 1, Nr. 9 BauGB)

A, B, C: Gehehrt zugunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zugunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

C: Gehehrt zugunsten der Allgemeinheit, Leitungsrecht zugunsten der Versorgungssträger, Fahrricht zugunsten der Bockankleger (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

C: Leitungs- und Fahrricht zugunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

D: Leitungsrecht zugunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1, Nr. 21 BauGB)

---: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

---: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen von (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

---: Abgrenzung unterschiedl. Geschossigkeit innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

---: Durchgang im EG (§ 9 Abs. 3 BauGB)

---: Gebäudebestand

PLANTEIL B
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

WA 1
 Im WA 1 sind die nach § 4 Abs. 3, Nr. 1, 2, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 bis auf kleinere Pensionen generell ausgeschlossen.

WA 2
 Im WA 2 sind die nach § 4 Abs. 3, Nr. 4 + 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 generell ausgeschlossen. Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3, Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind ausnahmsweise zulässig, soweit sie das Wohnen nicht stören. Die Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3, Nr. 2 BauNVO (nicht störende Gewerbebetriebe) sind gemäß § 1 Abs. 7 BauNVO nur ausnahmsweise im Erdgeschoss zulässig.

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

Die Mischgebiete sind in ihren zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO eingeschränkt. Gartenbetriebe, Tankstellen und Vergründungsstätten gem. § 6 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 BauNVO sind nicht zulässig. Die Ausnahme gem. § 6 Abs. 3 wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Fläche mit besonderem Nutzungszweck - Parkhaus (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)

Für das Parkhaus im Mischgebiet werden im EG entlang der Brüderstraße Einrichtungen des Handels und Dienstleistungen festgesetzt.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für Mauern und Pergolen zum Sichtschutz für einen Sitzplatz, für Freizeitanlagen und Gartenschuppen bis zu einer Größe von 15 cm zugelassen werden. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des gesamten Geltungsbereiches zulässig, wenn diese Anlagen durch Anpflanzungen der Sicht entzogen sind.

Carports, Garagen und Stellplätze (§ 12 BauNVO)

Carports und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Stellplätze nur dort zulässig, wo diese durch Planzeichen festgesetzt sind; die Stellplatzanzahl ist hierbei jeweils begrenzt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO)

Die zulässigen Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen entsprechen dem Flächeninhalt der im Plan A durch Baulinien und Baugrenzen zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzenausweisung).

Die Größe der zulässigen Grundflächen gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauNVO ist somit grundstückbezogen unmittelbar durch die überbaubaren Grundstücksflächen im Plan A zu ermitteln.

Die im Plan A festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Berechnungsgrundlage für § 19 Abs. 4 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO)

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird durch Planzeichen festgelegt. Als Ausnahme können innerhalb der mit festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen im Einzelfall vorhandene Seitenflügel im Bestand erhalten bleiben, auch wenn sie höher als 1 Geschoss sind. Voraussetzung ist, dass sie aufgrund ihrer vorhandenen Nutzung im Zusammenhang mit der Wohnnutzung des Hauptgebäudes stehen und die ausreichende Belichtung der Nachbargrundstücke gewährleistet ist (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

1.3 Immissionen/Emissionen

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz gegen Schalleinwirkungen ist der Nachbarbetrieb (22.00 bis 6.00 Uhr) des Parkhauses eingeschränkt. Lediglich für Anwohnerstellplätze ist eine Nachnutzung zulässig.

1.4 Bauweise

In den rückwärtigen Bereichen, für die abweichende Bauweise a für die mit Baugrenzen dargestellten Seiten- und Hintergebäude festgesetzt ist, sind Gebäude sowohl mit Grenzbauweise (einseitig oder zweiseitig) als auch ohne Grenzbauweise zulässig.

Die Baulinien entlang der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von Erkern, Loggien, Balkonen o.ä. um max. 80 cm überschritten werden, sofern diese Überschreitungen oberhalb des Erdgeschosses liegen (§ 23 Abs. 2 BauNVO).

Gebäudeanteile (Treppenhäuser u.ä.) dürfen die rückwärtige Baugrenze des Hauptgebäudes bis zu einer Tiefe von 2 m auf der Hälfte der Breite des Gebäudes überschreiten.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen

Private Grundstücksflächen - Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Die nicht überbauten und nicht versiegelten Grundstücksflächen sollen mit Pflanzen der beiliegenden Artenliste A - C bepflanzt werden und sind auf Dauer zu unterhalten.

Auf den Grundstücken ist je angefangener 100 m² neu bebauter oder neu versiegelter Grundstücksfläche mindestens ein Laubbäum der Artenliste A zu pflanzen.

Verkehrsflächen/Stellplätzeflächen - Bepflanzung und Verkleidung (§ 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Bepflanzung von Stellplätzen für PKW ist ausschließlich mit einem wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen. Dabei ist ein Versickerungsgrad von mindestens 40% zu gewährleisten. (Rasengittersteine, Rasengitterpflaster, Rasensplattpflaster und Schotterrasen)

Die Stellplätze sind zur benachbarten Nutzung durch geschneitene oder freiwachsende Hecken (Sträucher aus der Artenliste B) abzugrenzen.

Für je 1 Stellplätze ist ein Laubbäum mit einem mindestens 10 m großen Vegetationshöhe der Artenliste A zu pflanzen. Stellplätze über 4 Stellplätze sind durch Pflanzen mit einem Laubbäum der Artenliste A zu unterbrechen. Diese Regelung gilt erst für die Herstellung von mehr als 6 zusammenhängenden Stellplätzen.

sonstige Pflanzbestimmungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Pflanzgebiet:
 Auf der mit Pflanzgebiet gekennzeichneten Fläche des Grundstückes Brüderstraße 30/31 sind auf je 100 m² Grundfläche mindestens 1 Baum der Artenliste A und 5 Sträucher der Artenliste B anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist auf 1 m Klettergehölz der Artenliste C zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es ist auf 1 m Klettergehölz eine Kletterpflanze zu pflanzen.

Erhaltungsgelände:
 Innerhalb der Flächen mit Pflanzbestimmung sind die vorhandenen Hausgärten im Blockbereich zu erhalten und einer Bodenverfestigung freizustellen. Auf diesen Flächen ist die Erhaltung von Stellplätzen generell unzulässig. Die vorhandene Vegetation ist bei Abgang in der Weise zu ersetzen, dass der Eindruck eines Gartens mit Obstbäumen erhalten bleibt. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten bzw. mit Arten der Artenliste A zu ersetzen.

Zur Erhaltung festgesetzte Blüme sind im Falle ihres Abgangs durch Pflanzungen gleichartiger oder ähnlicher Arten der Artenliste A zu ersetzen.

2. Vermerke und Hinweise

Grünordnung
 Bei der Entwicklung der Baulinien, der privaten und öffentlichen Grünflächen und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erfüllung der Ausgleichsfunktion gemäß NatSchG ist der Inhalt des Grünordnungsplanes zu beachten.

Baumschutz
 Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 14. März 1994 veröffentlicht am 05.09.1996 ist zu beachten.

Für Eingriffe in den Wurzelbereich bestehender Bäume sind die Festlegungen der DIN 18920 bzw. der RAS LG 1 in der aktuellen Fassung verbindlich.

Pflanzarbeiten
 Bei den Pflanzarbeiten ist die DIN 18916 zu beachten.

Bodenschutz
 Böden, die bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehöhlt werden, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergründerung zu schützen (§ 202 BauGB). Im Übrigen gilt die DIN 18916 in der aktuellen Fassung, sowie das Bodenschutzgesetz (BodSchG) insbesondere § 4.

Denkmalschutz
 Das gesamte Bebauungsplangebiet ist Bestandteil des Denkmalsbereiches "Altstadt" und Bestandteil des archäologischen Flächenbereiches "Altstadt". Eingriffe und Veränderungen an der vorhandenen Bausubstanz und sämtliche Tiefbauarbeiten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde gem. DenKMSchG LSA.

Bei Erdgräben, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten, ist davon auszugehen, dass archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), ber. BGBl. 1998 I S. 1371, zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) in der zuletzt gültigen Fassung vor Änderung durch EAG Bau v. 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359).

I.V. mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - in der derzeit gültigen Fassung

I.V. mit der Planflächenverordnung (PlanV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) - in der derzeit gültigen Fassung

I.V. mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften BNatSchG/NeuOrg vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) - in der derzeit gültigen Fassung

I.V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsschritte, der UV-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2001 (BGBl. I S. 1950) - in der derzeit gültigen Fassung

I.V. mit dem Gesetz zur Vereinfachung des Baurechtes in Sachsen-Anhalt vom 08.02.2001, Artikel 1 Baurechtliche Sachverhalte (BauVLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2001 (GVL. LSA 8/2001 S. 50) - in der derzeit gültigen Fassung

I.V. mit der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1993 (GVL. LSA Nr. 431/93) - in der derzeit gültigen Fassung.

Pflanzliste

Artenliste A

Mindestens dreimal verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 14 - 18 cm:

- Feldahorn
- Spitzahorn
- Acer platanoides
- Alnus glutinosa
- Carpinus betulus
- Corylus colurna
- Crataegus laev. Pauls Scarlet
- Juglans regia
- Prunus avium
- Prunus padus
- Quercus robur
- Quercus petraea
- Salix alba
- Salix purpurea
- Sorbus aucuparia
- Tilia cordata
- Schwarzleiche
- Hainbuche
- Baumhasel
- Rotdorn
- Eiche
- Walnuss
- Göggelkirsche
- Traubenkirsche
- Stieleiche
- Traubenweide
- Weide
- Purpur-Weide
- Eberesche
- Winterlinde

Artenliste B

Mindestens zweimal verpflanzte Gehölze in Strauchqualität:

- Berberis vulgaris
- Chaenomeles japonica
- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Frysiophya intermedia
- Hydrangea arborescens
- Lonicera xylosteum
- Ligustrum vulgare
- Philadelphus coronarius
- Prunus pedunculata
- Ribes sanguineum
- Rosa canina
- Rosa rugosa
- Salix caprea
- Salix viminalis
- Spiraea vahnoutii
- Symphoricarpos albus
- Syringa vulgaris
- Viburnum opulus
- Sauerdorn
- Scheinkuhle
- Kornelkirsche
- Roter Hartriegel
- Haselnuss
- Forsythie
- Gartenhortensie
- Heckenkirsche
- Liguster
- Heckenrausch
- Traubenkirsche
- Büffelholzweide
- Hundertrosen und Sorten
- Kartoffelrose und Sorten
- Salweide
- Korbweide
- Spierestrauch
- Schneebirn
- Flieder
- Schneeball

Artenliste C

Mindestens zweimal verpflanzte Kletterpflanzen:

- Hedera helix
- Lonicera caprifolia
- Parthenocissus tricuspidata
- Polygonum Auberti
- Kletterrosen
- Efeu
- Waldgelbblatt
- Wilder Wein
- Schlingkriecher

Die Artenliste kann durch entsprechende, standortgerechte und einheimische Arten ergänzt werden.



Stadt Stendal
Planungsamt

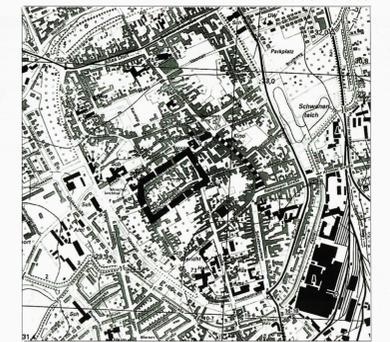
Bebauungsplan Nr. 20/94

"Quartier Brüder-/Deichstraße"

im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt

Stand: Februar 2006

Maßstab: 1:500



Auschnitt aus der topographischen Situationskarte M 1:10.000 Blatt Nr. 34-30-102-B-4

Verfälschungsfähigkeit: 1. Auflage 2001

Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt

Planverfasser:
 Lindner + Caneth
 Stadtplanung und Projektsteuerung
 Köhnenstraße 6
 39108 Magdeburg

URSCHRIFT

Präambel

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997, geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz v. 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) in der zuletzt geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVL. S. 868), in der zuletzt geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Stendal am 08.06.2005 diesen Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 21.11.1994 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20/94 "Quartier Brüder- und Deichstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1, 2 BauGB am 14.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Stadtrates am 02.12.1996 wurde der Bebauungsplan um den in der Planzeichnung Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" die Umverteilung im mit der Bekanntmachung der 1. öffentlichen Auslegung am 29.01.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Sitzung des Stadtrates am 09.12.2002 wurde die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.11.1994 und die Neufassung eines Aufstellungsbeschlusses mit der 1. öffentlichen Auslegung am 29.01.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Landesplanerische Beurteilung

Die Mitplanung und Anlage in die für die Raumordnung zuständigen Behörden ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 03.01.1996 bis 12.01.1996 durchgeführt worden. Den Bürgern wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erläuterung gegeben.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Beteiligung TÖB

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.1997 gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Sie wurden aufgrund der Änderungen des Bebauungsplanes ein erneute Stellungnahme mit Schreiben vom 02.05.2002 gebeten.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Planunterlage

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.

Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei möglich.

O.S. Vermerk

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Lindner + Caneth, Büro für Stadtplanung und Projektsteuerung, Magdeburg.

Magdeburg, den 24.6.2006

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die Änderung des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung den Entwurf des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Altstadt" sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" und der Begründung zugestimmt und die 2. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.2003 bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.01.2003 bis einschließlich 03.03.2003 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2003 über die 2. öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" sind dem Inhalt der Satzung und dem Inhalt der Begründung nach dem Inhalt der Satzung und dem Inhalt der Begründung zugestimmt und die 2. öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 22.01.2003 bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.01.2003 bis einschließlich 03.03.2003 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2003 über die 2. öffentliche Auslegung benachrichtigt worden.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat den Bebauungsplan Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 21.11.1994 und die Neufassung eines Aufstellungsbeschlusses mit der 1. öffentlichen Auslegung am 29.01.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Verletzung von Verfahren- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 215 BauGB bescheinigen Verfahren- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 7.3.06, wird rechts ausgelegt.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

1. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Lindner + Caneth, Büro für Stadtplanung und Projektsteuerung, Magdeburg.

Magdeburg, den 24.6.2006

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20/94 "Quartier Brüder-Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 7.3.06, wird rechts ausgelegt.

Stendal, den 7.3.06

Klaus Schmotz, Oberbürgermeister